

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1994

Geschäftszahl

90/07/0175

Rechtssatz

Durch die Behebung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde betreffend die Stattgebung einer Minderheitenbeschwerde gegen den Vollversammlungsbeschluß einer Agrargemeinschaft durch den Landesagrarsenat gemäß § 66 Abs 2 AVG iVm § 1 AgrVG ist die Agrarbezirksbehörde verpflichtet, den Bescheid im aufgehobenen Umfang unter Beachtung der im aufhebenden Bescheid geäußerten Rechtsansicht nach Durchführung einer Verhandlung neu zu erlassen (Hinweis E 8.4.1986, 84/07/0134), solange nicht die genannte Minderheitenbeschwerde zurückgezogen worden ist.